

# RS Vwgh 2000/11/15 96/08/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §21;

AIVG 1977 §36;

AIVG 1977 §38;

NotstandshilfeV §1;

## Rechtssatz

Daraus, dass sowohl das Arbeitslosengeld als auch die Notstandshilfe gemäß § 21 AIVG bzw. § 36 AIVG und § 1 Notstandshilfeverordnung in "täglichen" Grundbeträgen gebühren, folgt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, dass eine Teilung von Tagen bei der Bestimmung der Dauer des Ruhens nicht in Betracht kommt. Im Besonderen scheidet damit auch ein "stundenweises" Ruhen bei nur ganz kurzen Auslandsaufenthalten aus. Andererseits hat der Ausspruch des Ruhens auch für einzelne - zur Gänze im Ausland verbrachte - Tage und nicht erst bei Auslandsaufenthalten, deren Dauer einen konkreten Einfluss auf die Vermittelbarkeit des Arbeitslosen erwarten lässt, stattzufinden (Hinweis: E 17.12.1999, Zl. 99/02/0273).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080194.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)